

25. Deutscher Familiengerichtstag

17. – 20. September 2025

AK Nr.: 7

Thema: Häusliche Gewalt

Leitung: Richterin am OLG Dr. Petra Volke, Köln

Arbeitskreisergebnis

Im AK 7 ging es um die Auswirkungen häuslicher Gewalt in allen Facetten des familiengerichtlichen Verfahrens: Beginnend mit den sich aus der Istanbul-Konvention ergebenden Anforderungen über die materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Konsequenzen eines Kindschaftsverfahrens hin zu den Fortbildungserfordernissen für alle Fachbeteiligten inklusive Richter. Entsprechend sind Thesen zu allen Bereichen entwickelt und zur Abstimmung gebracht worden.

I. Allgemeines

These 1

Damit Deutschland die Ziele der Istanbul-Konvention erfüllt, muss im Hinblick auf die Familiengerichtbarkeit ein gesetzlicher Rahmen geschaffen werden, der

- präventiv möglichst wirksam das Entstehen häuslicher Gewalt verhütet, zB durch die Ausweitung spezieller Beratungs- und Unterstützungsangebote vom JA und entsprechend qualifizierter Träger speziell auch für Kinder und Jugendliche
- alle Opfer häuslicher Gewalt vor weiterer Gewalt schützt, zB durch die Ausweitung der Umgangs- pflegschaft, die elektronische Fussfessel, verfahrensrechtliche Maßnahmen, Fortbildungspflichten
- alle Opfer häuslicher Gewalt bei dem Umgang mit den Folgen unterstützt
- effektive Täterarbeit ermöglicht, damit Bindungen zwischen Eltern und Kind nicht dauerhaft verloren gehen

= 40 Ja-Stimmen 2 Nein-Stimmen 2 Enthaltungen

These 2

In der familienrechtlichen Gesetzgebung müssen einheitlich

- der Gewaltbegriff der Istanbul-Konvention und
- die internationale gängige Differenzierung zwischen Partnerschaftsgewalt und sonstiger familiärer Gewalt

verwendet werden, um eine **internationale Standardisierung** zu erreichen und Widersprüchlichkeiten in der Bedeutung und Handhabung zu verhindern

= 38 Ja-Stimmen 1 Nein-Stimmen 5 Enthaltungen

These 3

Es ist durch geeignete

- gesetzgeberische und
- Fortbildungsmaßnahmen/Anforderungsprofile

für alle Fachbeteiligten in Kindschaftsverfahren (Richter, Rechtsanwälte, Verfahrensbeistände, Mitarbeiter von Jugendämtern und Sachverständige) sicherzustellen, dass ausreichende Kenntnisse von häuslicher Gewalt als mögliche Form geschlechtsspezifischer Gewalt bestehen,

- Einzubeziehen sind auch die **Sozialkammern** des Verwaltungsgerichts für Verfahren nach dem SGB VIII, da diese über Umgangsbegleitungen entscheiden.

= 34 Ja-Stimmen 5 Nein-Stimmen 5 Enthaltungen

These 4

Soweit der Gesetzgeber bei einer Reform des Kindschaftsrechts Fallgruppen oder Beispiele für das Kindeswohl einführen will, sind die Auswirkungen von selbst erlebter und miterlebter häuslicher Gewalt zum Schutz des Kindes miteinzubeziehen.

= 43 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 1 Enthaltungen

These 5

Die im KiMoG-Diskussionsentwurf vorgeschlagene Formulierung des bisher geplanten § 1626 Abs. 2 „4. Schutz seiner körperlichen, geistigen und seelischen Unversehrtheit, 5. Schutz vor Übergriffen und Gewalt sowie davor, diese an Bezugspersonen mitzuerleben,“ wird als ausreichend erachtet.

= 39 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 5 Enthaltungen

II. Materiell-rechtliche Fragen

These 6

- a. Auch wenn ein Gebot nach **§ 1666 Abs. 3 Nr. 1** schon jetzt ein Antigewalttraining o.ä. enthalten kann, sollte eine Ergänzung der Vorschrift um verpflichtende Gebote im Hinblick auf die Täterarbeit vorgenommen werden.

= 37 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 7 Enthaltungen

- b. Das gilt wegen des unterschiedlichen Anwendungsbereichs unabhängig davon, ob die Täterarbeit zukünftig auch im GewSchG verankert wird.

= 40 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 4 Enthaltungen

These 7

- a. Im Rahmen von **Sorgerechtsverfahren** nach § 1626 Abs. 3, 1671 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB sollte eine gesetzliche Ergänzung dahingehend erfolgen, dass die Erteilung einer **Sorgerechtsvollmacht** in Fällen häuslicher Gewalt von einigem Gewicht regelmäßig keine mildere Maßnahme gegenüber der Übertragung des Sorgerechts auf den Opferelternanteil darstellt.

= 3 Ja-Stimmen 28 Nein-Stimmen 13 Enthaltungen

- b. Für den Fall einer gesetzlichen Regelung nach dem ersten Absatz sollte es jedoch eine **Öffnungsklausel** geben für die Fälle, dass der Täterelternanteil erfolgreich Maßnahmen ergreift, um Vorfälle häuslicher Gewalt zukünftig zu vermeiden.

= 15 Ja-Stimmen 14 Nein-Stimmen 13 Enthaltungen

These 8

Es bedarf einer **gesetzlichen Neuregelung** des § 1626 Abs. 3 BGB, dass Umgang des Kindes mit beiden Elternteilen dann nicht „in der Regel“ dem Wohl des Kindes entspricht, wenn es in der Familie zu einer nicht unerheblichen Historie familiärer oder Partnerschaftsgewalt gekommen ist, damit es für diese Fälle keine gesetzliche Vermutungswirkung gibt.

= 4 Ja-Stimmen 21 Nein-Stimmen 19 Enthaltungen

These 9 wurde gelöscht

These 10

Ein von einer Kindeswohlgefährdung **losgelöster** Umgangsausschluss kommt wegen der Grundrechtsstellung des Kindes und des umgangsberechtigten Elternteils nicht in Betracht.

= 39 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 7 Enthaltungen

These 11

Weiter sollte explizit geregelt werden, dass auch in Umgangsverfahren verpflichtende **Gebote** ausgesprochen werden können, wenn das Kindeswohl durch Umgänge gefährdet ist und diese Gefährdung durch öffentliche Hilfen (zB in Form eines Antigewalttrainings o.ä.) in der Zukunft beseitigt werden kann.

= 33 Ja-Stimmen 3 Nein-Stimmen 10 Enthaltungen

These 12

Die mit dem GewSchG-RefE geplante elektronische Aufenthaltsüberwachung (eAÜ) auch zugunsten von unmittelbar gewaltbetroffenen Kindern als flankierende Maßnahme zu einem Umgangsausschluss wird begrüßt.

= 46 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

III. Verfahren/Fortbildung

These 13

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des BGH und des EGMR (EGMR, Luca v. The Republic of Moldova, no. 55351/17 und Bizdiga v. The Republic of Moldova, no. 15646/18) bedarf es keiner gesetzlichen Ergänzung des § 26 FamFG im Hinblick auf die umfassenden, von dem Gericht selbstständig vorzunehmenden Ermittlungspflichten in Fällen häuslicher Gewalt.

= 36 Ja-Stimmen 2 Nein-Stimmen 8 Enthaltungen

These 14

Das in Art. 48 IK normierte Verbot alternativer Streitbeilegungen ist im FamFG für die Fälle häuslicher Gewalt auch in Kindschaftsverfahren gesetzlich zu verankern und entsprechende gesetzliche Vorschriften sind anzupassen, eine analoge Anwendung des § 36a FamFG muss ausgeschlossen werden.

= 44 Ja-Stimmen 2 Nein-Stimmen 1 Enthaltungen

These 15

Über die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen der § 33 Abs. 1 S. 3 und § 157 Abs. 2 S. 2 FamFG muss die getrennte Anhörung/Erörterung in den Fällen häuslicher Gewalt in Kindschaftsverfahren die Regel werden.

= 5 Ja-Stimmen 26 Nein-Stimmen 15 Enthaltungen

These 16

Es bedarf zur Wahrung des Schutzbedürfnisses von Opfern und Zeugen häuslicher Gewalt einer auf empirischer Datenlage beruhenden, standardisierten, jeweils selbstständig durchzuführenden Risikoanalyse („Gewaltscreening“) durch das JA und das FamG, um den Anforderungen an Art. 51 Istanbul-Konvention zu entsprechen.

= 41 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 5 Enthaltungen

These 17

a. § 23b GVG ist explizit dahingehend zu ergänzen, dass auch Kenntnisse zum Thema häusliche Gewalt erworben werden müssen.

= 41 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 5 Enthaltungen

b. § 23b GVG muss auch für alle Richter der Sozialkammern am VerwG gelten, die mit Verfahren betreffend das SGB VIII befasst sind.

= 41 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 5 Enthaltungen

IV. Jugendamt/Verfahrensbeistand/Sachverständige

These 18

Im Sinne der **Steuerungsverantwortung** für die erforderlichen Hilfe-, aber auch Schutzmaßnahmen (§ 36 Abs. 2 SGB VIII) ist der ASD gefordert, zum Wohl der Kinder, auch in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten, mit anderen Institutionen wie z. B. den Trägern der freien Jugendhilfe, der Polizei, den Familiengerichten, der Infrastruktur zum Schutz vor Gewalt (Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen, Männerberatungsstellen und -schutzwohnungen) zusammenzuarbeiten. Dies ist weiter **gesetzlich zu konkretisieren und die finanzielle Mittel hierfür sind bereitzustellen.**

= 40 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 6 Enthaltungen

These 19

Es bedarf der **Schaffung einer Fachaufsicht** bzgl. der Arbeit der Jugendämter, um im Rahmen eines standardisierten Verfahrens verlässlich sicherzustellen, dass der Schutzauftrag generell und in Fällen häuslicher Gewalt hinreichend wahrgenommen wird.

= 40 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 6 Enthaltungen

These 20

Insgesamt bedarf es einer **ergänzenden Vorschrift im SGB VIII sowie der Ausstattung mit ausreichenden finanziellen Mitteln** im Hinblick auf die Tätigkeit des Jugendamtes in Fällen häuslicher Gewalt, sowohl bzgl.

➤ der gesonderten Beratung und Betreuung des Kindes

- der Beratung des Opfers
 - der Beratung des Täters inklusive Täterarbeit.
- = 39 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 7 Enthaltungen

These 21

Die notwendige Qualifizierung von Verfahrensbeiständen/Sachverständigen muss sich ausdrücklich auch auf **Kenntnisse zu häuslicher Gewalt** beziehen. § 158a und § 163 FamFG sind entsprechend zu erweitern.

= 40 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 6 Enthaltungen

These 22

Die Auswirkungen vom Kind selbsterlebter oder miterlebter häuslicher Gewalt auf dieses oder auf das Familiensystem müssen Verfahrensbeistände/Sachverständige in ihren Berichten/Gutachten ausdrücklich berücksichtigen.

= 38 Ja-Stimmen 1 Nein-Stimmen 7 Enthaltungen

V. Gewaltschutzverfahren und Allgemeines

These 23

Für Verfahren nach dem GewSchG bedarf es zur Wahrung des Schutzbedürfnisses von Opfern und Zeugen häuslicher Gewalt einer auf empirischer Datenlage beruhenden, standardisierten, jeweils selbstständig durchzuführenden Risikoanalyse („Gewaltscreening“) durch das JA oder durch die Polizei, sofern sie jeweils beteiligt sind, und das FamG, um den Anforderungen an Art. 51 Istanbul-Konvention zu entsprechen.

= 41 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 5 Enthaltungen

These 24

Bei Anträgen nach dem GewSchG muss für alle Bundesländer ein **klarer, festgelegter und zügiger Informationsfluss** und ein effektiver Austausch von Informationen zwischen den betroffenen Institutionen (Jugendamt, Ärzte, Familiengericht, Polizei, Staatsanwaltschaft, Schulen etc.) gewährleistet sein, damit das FamG die notwendigen Gefahrenabwehrmaßnahmen treffen kann. Dabei muss auch, wie nun im Ref-E GewSchG geplant, der Einblick in das **Schusswaffenregister** möglich sein (Art. 51 II IK).

= 39 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 7 Enthaltungen

These 25

Die in **§ 213 FamFG** vorgeschriebene Anhörung des Jugendamtes sollte in allen Gewaltschutzfällen gelten, soweit Kinder im Haushalt leben.

= 39 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 7 Enthaltungen

These 26

Die Vorschrift des **§ 214a FamFG** sollte - wie § 156 FamFG - nicht in Fällen häuslicher Gewalt anwendbar sein.

= 40 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 6 Enthaltungen

These 27

Eine Rechtsgrundlage zur verpflichtenden Anordnung von Täterarbeit auch im GewSchG wird für erforderlich erachtet.

= 39 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 7 Enthaltungen

These 28

Eine geplante Rechtsgrundlage mit dem RefE GewSchG zur Anordnung einer eAÜ wird befürwortet.

= 45 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 1 Enthaltungen